

Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2022

Nr. 2022/1310

Kleinlützel: Wiederinstandstellung Bergweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ersucht um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Wiederinstandstellung des Bergweges an die auf 115'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

2. Erwägungen

Der Bergweg erschliesst als befestigter Weg mit AC-T Belag einen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb sowie eine grosse Landschaftskammer mit umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mehreren Bewirtschaftern. Im unteren Teil des Bergweges besteht ein Abzweiger zum Schützenebnetweg, welcher als Kiesweg (Mergel) zusätzlich landwirtschaftliche Nutzflächen erschliesst. Der Bergweg liegt teilweise im Schutzwaldperimeter KLÜT-03. Um die Schutzwirkung des Waldes nachhaltig zu gewährleisten, ist die zielgerichtete Schutzwaldpflege unerlässlich. Für diese Arbeiten mit schweren Geräten musste der Bergweg im Jahr 2020 zusätzlich befahren werden. Im Einvernehmen mit dem Forstrevier Thierstein West/Laufental, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie der Einwohnergemeinde wurde beschlossen, die schon vor der Schutzwaldpflege erforderliche Wiederinstandstellung des Bergweges erst nach Abschluss dieser Arbeiten auszuführen. Gestützt auf die vorgängige Zustandserhebung wurde für die Wiederinstandstellung des der Land- und Forstwirtschaft dienenden Güterweges ein Kostenteiler zwischen dem Amt für Landwirtschaft, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie der Einwohnergemeinde festgelegt. Die Beiträge wurden somit abgestimmt und verwaltungsintern koordiniert.

Die Gesamtkosten für die Wiederinstandstellung des rund 1'850 m langen Güterweges belaufen sich auf 115'000 Franken. Diese sind beitragsberechtigt. Die Einwohnergemeinde hat für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt. Den Zuschlag wird, gemäss der Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot erhalten.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Einwohnergemeinde eine Garantieerklärung unterzeichnen.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Instandstellungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Aufrechterhaltung der Erschliessung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 115'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 % zuzusichern.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 115'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, maximal 40'250 Franken bewilligt. Ausschlaggebend für den definitiven Beitrag ist die Schlussabrechnung.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2022 gewährt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde hat zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht eine Garantieerklärung zu unterzeichnen.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Laufental-Thierstein West, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf

Bürgergemeinde Kleinlützel, Präsident Stefan Borer-Christ, Ring 108, 4245 Kleinlützel

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel